

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Jardelund über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“ wird Abs. 5 neu eingefügt:

a) Die Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung von derzeit **95,33 € mtl.**

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von 75 % des Höchstbetrages von derzeit **36,00 € mtl.**

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, 06.03.2013

(Siegel)

gez.
(Peter Clausen)
- Bürgermeister -